



Stadt
Offenburg

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

094/17

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.3

Bearbeitet von:
Hattenbach, Michael
Köllner, Martina

Tel. Nr.:
82-2463
82-2436

Datum:
14.06.2017

1. Betreff: Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Ausschuss für Familie und Jugend	12.07.2017	öffentlich
2. Gemeinderat	24.07.2017	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Ausschuss für Familie und Jugend empfiehlt dem Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2016 wird auf 42.312 EUR/Vollzeitstelle festgesetzt. Hinzu kommen 1.213 EUR/Vollzeitstelle für die von den Kirchen in 2016 geleisteten Nachzahlungen aus dem Tarifabschluss 2015.
2. Vorauszahlungen auf den Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2017 werden mit 43.500 EUR/Vollzeitstelle geleistet.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

094/17

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Abteilung 9.3

Bearbeitet von:
Hattenbach, Michael
Köllner, Martina

Tel. Nr.:
82-2463
82-2436

Datum:
14.06.2017

Betreff: Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

Sachverhalt/Begründung:

Strategisches Ziel:

C1: Für alle Kinder von 1 – 6 Jahren wird in Offenburger Vorschuleinrichtungen eine qualitativ hochwertige Betreuung mit guten Bildungs- und Erziehungskonzepten bedarfsgerecht angeboten.

1. Grundlage der Berechnung

Entsprechend dem „Offenburger Modell“ zur Angebotsplanung und Finanzierung der Kitas wird seit 2001 der kommunale Trägerzuschuss für die kirchlichen und freien Kindergartenträger auf der Basis der tatsächlichen Betriebskosten für die kirchlichen Einrichtungen in einem gemeinsamen Trägeregespräch verhandelt. Die Festlegung des Betriebskostenzuschusses erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von einem Jahr. Die Anzahl der Vollzeitstellen wird auf der Basis der im Kindergartenjahr betreuten Kinder ermittelt.

Grundlage der Förderung der kirchlichen und freien Kindertagesstätten ist die landesgesetzliche Regelung im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG). Danach ist zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten ein Zuschuss der politischen Gemeinde in Höhe von mindestens 63% der Betriebsausgaben bei Kindern über 3 Jahren und mindestens 68% der Betriebsausgaben bei Kindern unter 3 Jahren zu leisten. Zur Vermeidung einer getrennten Berechnung wird auf Basis der kirchlichen Daten jährlich der durchschnittliche Sollwert ermittelt. Für das Kalenderjahr 2016 betrug der durchschnittliche kommunale Soll-Zuschuss 64%.

Weiterhin wird ein Eigenanteil der freien Träger von 10% der Kosten einkalkuliert.

2. Zuschuss für 2016 und Vorauszahlung für 2017

Anhand der ermittelten und geprüften Rechnungsergebnisse wurde für das Jahr 2016 ein Zuschussbetrag von 43.525 EUR pro Vollzeitstelle ermittelt. Darin enthalten sind auch 1.213 EUR/Vollzeitstelle für Nachzahlungen, die die katholische und die evangelische Kirche aufgrund des Tarifabschlusses 2015 für den Sozial- und Erziehungsdienst erst 2016 geleistet haben. Der originäre Betriebskostenzuschuss für 2016 lag somit bei 42.312 EUR (2015: 41.200 EUR). Mit diesem Betriebskostenzuschuss wird eine Bezuschussung der Betriebsausgaben von durchschnittlich 64,6% erreicht und damit 0,6%-Punkte über dem Soll-Wert. Unter Berücksichtigung der Familienförderung ergibt sich eine durchschnittliche Förderquote von 69,2%. Damit werden insbesondere die mittlerweile (trotz der zum 1.9.2016 durchgeführten Anpas-

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

094/17

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 9, Abteilung 9.3	Hattenbach, Michael	82-2463	14.06.2017
	Köllner, Martina	82-2436	

Betreff: Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

sung) eher unterdurchschnittlichen Elternbeiträge kompensiert, die über einen höheren kommunalen Anteil ausgeglichen werden müssen. Anhand der prognostizierten Kosten- und Erlösentwicklungen wurde mit den kirchlichen Trägern vereinbart, dass die Vorauszahlung auf den Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2017 43.500 EUR/Vollzeitstelle betragen soll.

Entsprechend der mit der Evang. Kirchengemeinde in 2016 getroffenen temporären Sondervereinbarung, wird bis maximal zum Haushaltsjahr 2018 ein Sonderzuschuss zur Deckung der Finanzierungslücke zwischen den zugewiesenen Kita-Mitteln der Landeskirche (rund 220 TEUR jährlich) und dem tatsächlichen 10%-Anteil von der Stadt übernommen. Der Sonderzuschuss beläuft sich dabei 2016 auf 48 TEUR.

Entsprechend der Offenburger Praxis wird das Verhandlungsergebnis mit den kirchlichen Trägern auf die übrigen freien Träger entsprechend angewandt. Die kirchlichen Träger bzw. deren Gremien haben zu den vorstehenden Regelungen bereits ihre Zustimmung erteilt. Auch die freien Träger wurden am 29.06.2017 in einer gemeinsamen Besprechung darüber informiert.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Betriebskostenzuschüsse belaufen sich im IST für 2016 auf 7,7 Mio. EUR bei einem Planansatz von 7,4 Mio. EUR. Für 2017 wird mit 8,25 Mio. EUR gerechnet. Der bisherige Planansatz von 7,7 Mio. EUR wurde im Rahmen des Nachtragshaushaltes entsprechend um 600 TEUR erhöht und sollte auskömmlich sein.

Den zusätzlichen Kosten stehen zur teilweisen Deckung höhere Einnahmen durch Elternbeiträge und höhere Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs gegenüber, die allerdings aufgrund der FAG-Systematik erst mit einer Verzögerung von gut 2 Jahren haushaltswirksam werden.

4. Familienpass

Die Vergünstigungen des Familienpass erhalten auch Familien, deren Kinder die Einrichtungen der kirchlichen und freien Träger besuchen. Die Träger erhalten einen direkten Ausgleich des Einnahmeausfalls von der Stadt. Für das Jahr 2016 wurde den Trägern insgesamt eine Summe von 425.903 EUR erstattet.